

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0158/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 2, 12**

**Datum des Beschlusses:** **08.07.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 13.02.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Syrier (18) fährt 4 Menschen tot und bleibt frei“. Die Dachzeile des Beitrages lautet „Geheim-Prozess hinter verschlossenen Türen“. Der Beitrag informiert über den Prozess gegen einen 18-jährigen Mann aus Syrien, der zu 3,5 Jahren Haft verurteilt wurde, da er ohne Führerschein einen Verkehrsunfall verursachte, bei dem vier Menschen ums Leben kamen.

II. Es beschwerten sich drei Personen über den Beitrag.

Der erste Beschwerdeführer beanstandet die Angabe der Nationalität des Verurteilten. Zudem werde sein Name genannt, der aufgrund des Jugendstrafrechts besonderen Schutz genieße.

Der zweite Beschwerdeführer teilt mit, dass es sich bei der Verhandlung nicht um einen „Geheim-Prozess“, sondern um eine Verhandlung vor einer Jugendkammer gehandelt habe. Durch den Artikel entstehe zudem der Eindruck, der Verurteilte müsse nicht ins Gefängnis. Da noch die Möglichkeit einer Berufung bestehe, bliebe er jedoch vorerst nur bis zu einer

möglichen Entscheidung darüber frei. Weiter werde suggeriert, dass die Justiz den Angeklagten „heimlich“ freigelassen habe. Dies könne Ressentiments in der Bevölkerung schüren.

Auch der dritte Beschwerdeführer beanstandet die Überschrift des Artikels. Sie suggeriere, dass die Gerichtsverhandlung vor der Öffentlichkeit bewusst geheim gehalten werden sollte. Tatsächlich seien aber Verfahren nach dem Jugendstrafrecht unter Ausschluss der Öffentlichkeit üblich.

III. Die Beschwerdegegnerin hat keine Stellungnahme abgegeben

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

I. Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es falsch und grob irreführend ist, ein Gerichtsverfahren nach dem Jugendstrafrecht, bei dem ein Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt, als „Geheim-Prozess“ zu bezeichnen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt allein zum Schutz der Person des Angeklagten und nicht, wie es die Formulierung suggeriert, zur Verschleierung des Ablaufs der Verhandlung.

II. Ebenfalls einstimmig sieht der Beschwerdeausschuss eine Verletzung des Diskriminierungsverbots nach Ziffer 12 des Pressekodex. Die Angabe der Nationalität des Verurteilten ist im konkreten Fall nicht von begründetem öffentlichem Interesse. Ihre Hervorhebung an exponierter Stelle in der Überschrift verstärkt zusätzlich die Gefahr, dass Vorurteile gegenüber einer Minderheit geschürt werden.

III. Eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex stellt das Gremium nicht fest. Nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder wird der Verurteilte nicht identifizierbar.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja- und 3 Nein-Stimmen.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

#### Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>